

99400342017000

# Förderung von Maßnahmen zur Jugendbildung beantragen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/301239976/L100012>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99400342017000
Leistungsbezeichnung I	Förderung von Maßnahmen zur Jugendbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Förderung von Maßnahmen zur Jugendbildung beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Förderprogramme (400)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie Maßnahmen zur politischen, ökologischen, kulturellen und gesundheitlichen Jugendbildung durchführen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten.
Volltext	Die Förderung von Maßnahmen zur Jugendbildung zielt darauf ab, jungen Menschen durch Bildungsangebote wichtige soziale, kulturelle und politische Kompetenzen zu vermitteln. Diese Förderprogramme sind darauf ausgerichtet, Jugendliche aktiv in gesellschaftliche Prozesse einzubinden und ihre persönliche sowie berufliche Entwicklung zu unterstützen. Durch die Teilnahme an Bildungsprojekten, Workshops und Seminaren erhalten Jugendliche die Möglichkeit, neue Fähigkeiten zu erlernen, ihre Talente zu entdecken und sich kritisch mit verschiedenen Themen auseinanderzusetzen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Apply for funding for youth education measures, Förderung von Maßnahmen zur Jugendbildung beantragen